

**Satzung der Landkreise Altenkirchen, Neuwied und dem Westerwaldkreis
über die gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts
„Wir Westerwälder gAöR“
vom 12.09.2019**

Aufgrund der §§ 17 der Landkreisordnung für das Land Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) und 57 LKO i.V.m. 86a der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) sowie des § 14a des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) und der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373) hat der Kreistag des Landkreises Altenkirchen in seiner Sitzung am 15.04.2019, der Kreistag des Landkreises Neuwied in seiner Sitzung am 25.03.2019 und der Kreistag des Westerwaldkreises in seiner Sitzung am 12.04.2019 die Errichtung der gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts „Wir Westerwälder gAöR“ vereinbart und die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die drei Landkreise Altenkirchen, Neuwied und der Westerwaldkreis kooperieren bereits seit über zehn Jahren im Rahmen der Wir Westerwälder-Initiative. In der Vergangenheit erfolgte dies auf operativer Ebene. Exemplarisch sind hier die Westerwald-Holztage, der Umweltkompass, der Einkaufsführer, ein E-Mobilitätsprojekt, gemeinsame Wirtschaftsbriefe der Wirtschaftsförderungen sowie die Westerwälder-Literaturtage zu nennen. Zukünftig möchte man die bestehenden Projekte stärker koordinieren und in einer strategischen Ausrichtung zusammenfassen. Grundlage dafür bildet die Gründung der Wir Westerwälder gAöR. Unabhängig von der strategischen Ausrichtung, die das Wesen dieser gAöR betreffen, ist eine weitere interkommunale Zusammenarbeit denkbar und möglich.

Die wachsende Tendenz regionaler Zusammenschlüsse und kreisübergreifender Kooperationen wird zunehmend spürbar. Der Westerwald ist umgeben von Marken wie der Bundesstadt Bonn und den Regionen Eifel, Südwestfalen und Mittelhessen. Deshalb ist eine stärkere gemeinsame Positionierung der Region Westerwald erforderlich.

Gemeinsames Ziel ist es, den Westerwald im härter werdenden Wettbewerb der Regionen untereinander um die besten Köpfe und die innovativsten Unternehmen zukunftsfähig aufzustellen.

Dazu müssen die Menschen, die Betriebe und die Einrichtungen noch enger als bisher zusammenarbeiten. Die besonderen Stärken, das regionale Profil und die Werte für die Menschen und Unternehmen im Westerwald stehen, sind herauszuarbeiten und nach innen und nach außen herauszustellen.

Mit der Initiative „Wir Westerwälder“ haben die drei Landkreise Altenkirchen, Neuwied und Westerwaldkreis das bereits vorhandene „Wir Gefühl“ aufgegriffen und in enger

Zusammenarbeit eine ganze Reihe von gemeinsamen Aktivitäten und Projekten zur verstärkten Wahrnehmung der Region „Westerwald“ auf den Weg gebracht.

Nun gilt es in einem weiteren Schritt den Westerwald als Ganzes unter der Dachmarke „Westerwald“ sowohl nach innen als auch nach außen herauszustellen und zu vermarkten.

Zu diesem Zweck gründen die drei Landkreise Altenkirchen, Neuwied und Westerwaldkreis die gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts (gAÖR) „Wir Westerwälder“.

Zentrale Aufgabe der gAÖR „Wir Westerwälder“ ist es, im Rahmen eines Standortmarketings die Stärken, Initiativen und Angebote der Region „Westerwald“ als Ganzes herauszuarbeiten, zu bündeln und nach innen und nach außen gezielt zu vermarkten.

Hierbei soll zunächst auf die bereits bestehenden Initiativen und Strukturen, die ihre Eigenständigkeiten behalten, zurückgegriffen werden. Aufgabe der gAÖR ist es, diese Initiativen sowohl in der Region als auch über die Region hinaus, noch bekannter zu machen. Insbesondere der Tourismus kann dabei als „Zugpferd“ für die Dachmarke „Westerwald“ dienen.

Darüber hinaus gilt es nunmehr aber auch die Stärken des Wirtschafts- und Innovationsstandortes, des Bildungs- und Kulturstandortes und vor allem die hohe Lebensqualität im Westerwald herauszuarbeiten und gemeinsam mit den schon bestehenden Initiativen einheitlich unter der Dachmarke „Westerwald“ positiv zu kommunizieren und zu vermarkten.

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital

(1) Die Anstalt „**Wir Westerwälder**“ ist eine Einrichtung der Landkreise Altenkirchen, Neuwied und dem Westerwaldkreis in der Rechtsform einer rechtsfähigen gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts (Anstalt).

(2) Die Anstalt führt den Namen „**Wir Westerwälder**“ mit dem Zusatz „gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts (gAÖR)“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

(3) Die Anstalt hat ihren Sitz in **Dierdorf**.

(4) Das Stammkapital beträgt 75.000,00 € (in Worten: fünfundsiebzigtausend).

(5) Die Träger und ihre Stammeinlage werden wie folgt benannt:

- Landkreis Altenkirchen	25.000,00 €
- Landkreis Neuwied	25.000,00 €
- Westerwaldkreis	25.000,00 €

(6) Die Anstalt führt als Dienstsiegel das Wappen des Landes Rheinland-Pfalz mit der umlaufenden Schrift „Wir Westerwälder gAÖR“.

§ 2

Gegenstand der Anstalt (Anstaltszweck)

(1) Die Anstalt wird nach dem geltenden Recht, der Landkreisordnung Rheinland-Pfalz (LKO), der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO), dem Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit Rheinland-Pfalz (KomZG), der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz (EigAnVO) und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Aufgaben der Anstalt (Anstaltszweck) sind das Kooperations- und Regionalmanagement sowie das allgemeine Regionalmarketing. Hierbei werden verschiedene und nicht abschließend aufgeführte Aufgabenbereiche der Anstalt in der Präambel zu dieser Anstaltssatzung konkretisiert.

(3) Die Anstalt ist außerdem zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die ihrem Zweck unmittelbar oder mittelbar dienlich sind und durch die der Anstaltszweck gefördert wird.

(4) Die Anstalt verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 3

Kompetenzen der Anstalt

(1) Die Anstalt ist nicht dienstherrenfähig. Die Anstalt soll eigenes Personal beschäftigen.

(2) Lieferungen und Leistungen zwischen den Anstaltsträgern und der Anstalt sind angemessen zu vergüten. Hierüber sind entsprechende Regelungen zu treffen.

§ 4

Organe

(1) Die Organe der Anstalt sind:

- a) der Vorstand (§ 5),
- b) der Verwaltungsrat (§§6-8).

(2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Landkreise.

(3) Die Befangenheitsvorschriften gem. § 16 LKO und § 22 GemO (Ausschlussgründe) sowie § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (Ausgeschlossene Personen) und § 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (Befangenheit) gelten entsprechend.

§ 5

Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrates.

(2) Der Vorstand besteht aus einer Person. Die Bestellung erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung durch den Verwaltungsrat für die Dauer von fünf Jahren. Die Wiederbestellung ist zulässig. Der

Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Es können eine oder mehrere Stellvertreter für den Verhinderungsfall bestellt werden.

(3) Durch Beschluss kann der Verwaltungsrat dem Vorstand die Befreiung der Beschränkung nach § 181 BGB erteilen.

(4) Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstand jederzeit ohne Angaben von Gründen widerrufen.

(5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf die Haushalte der Träger haben können, sind neben dem Verwaltungsrat die Träger unverzüglich zu unterrichten.

(6) Der Vorstand ist, soweit eigenes Personal beschäftigt wird, zuständig für sämtliche arbeitsrechtliche Entscheidungen gegenüber den Arbeitnehmern, einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und diesem beigefügten Stellenplan.

(7) Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung, wozu gehört:

- a) die Aufstellung und Umsetzung eines Kommunikations- und Aufgabenplans,
- b) die Erwirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
- c) der Einsatz des Personals,
- d) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, einschließlich der Anlagen gemäß § 33 der EigAnVO, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
- e) der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall **20 T€** nicht übersteigt,
- f) die Stundung von Forderungen bis zu **5 T€**,
- g) den Erlass von Forderungen bis zu **2 T€**,
- h) die Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit sie einen Streitwert von **10 T€** nicht übersteigen.

§ 6

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus je 3 Vertretern der Anstaltsträger sowie unter den Voraussetzungen des § 90 LPersVG aus der Mitarbeitervertretung der Anstalt. Die Landräte vertreten die Träger im Verwaltungsrat. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, vertritt der Beigeordnete dessen Geschäftsbereich der öffentliche Zweck des Unternehmens zuzuordnen ist den Träger. Ist der öffentliche Zweck des Unternehmens mehreren Geschäftsbereichen zuzuordnen, so entscheidet der Landrat über die Vertretung des Landkreises (§§ 14b Abs. 3 i. V. m. 8 Abs. 1 und 2 KomZG i. V. m. § 88 Abs. 1 S. 2 u. 3 GemO). Die weiteren Vertreter des Verwaltungsrates werden gemäß §§ 14b Abs. 3 i. V. m. 8 Abs. 2 S. 2 KomZG von den Vertretungskörperschaften der Anstaltsträger bestellt. Für die weiteren Vertreter können Stellvertreter gewählt werden.

(2) Die Mitarbeitervertreter werden von den Mitarbeitern der Anstalt in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Der Mitarbeitervertreter nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

(3) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führen die Landräte bzw. Beigeordnete gem. § 6 Abs. 1 S. 3 und 4 der Anstaltsträger im jährlichen Wechsel. Sein jeweiliger Stellvertreter ist der vorherige Vorsitzende. Die Festlegung welcher Landrat mit dem Vorsitz bzw. der Stellvertretung beginnt sowie die weitere Reihenfolge, erfolgt durch den Verwaltungsrat zu Beginn der Wahlperiode für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungsorgane.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben je eine Stimme. Die Stimmen eines Anstaltsträgers können nur einheitlich abgegeben werden.

(5) Die Amtszeit der weiteren Vertreter des Verwaltungsrates endet mit der Wahlzeit des jeweiligen entsendenden Rates des Anstaltsträgers oder dem vorzeitigen Ausscheiden des Vertreters aus diesem. Die Vertreter des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Vertreter aus.

(6) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Die weiteren Vertreter des Verwaltungsrats erhalten als Auslagenersatz Erstattungen von Fahrkosten zwischen Wohnung und Sitzungsort nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 bis 3 und des § 6 LRKG.

§ 7

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Er berät die Beschlüsse der Räte der Anstaltsträger (§ 9) vor.

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:

- a) die Änderung der Anstaltssatzung,
- b) die Gründung, Beteiligung sowie die Änderung der Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
- c) die Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Entsendung von Vertretern der Anstalt in ein Organ eines Beteiligungsunternehmens,
- f) den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat,
- g) die Feststellung des Kommunikations- und Aufgabenplans,
- h) die Feststellung und Änderung des Wirtschafts-, Investitions- und Finanzplanes, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
- i) den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken,
- j) die Aufnahme und Gewährung sowie Änderung von Krediten, die über den Wirtschafts- und Investitionsplan hinausgehen oder darin nicht vorgesehen sind. Ausgenommen sind Kreditaufnahmen zur Sicherstellung des laufenden Betriebes,
- k) Baumaßnahmen, Anschaffungen und Reparaturen, die über den Wirtschafts- und Investitionsplan hinausgehen oder darin nicht vorgesehen sind. Ausgenommen sind Notmaßnahmen zur Sicherung des Gesellschaftszwecks,
- l) die Übernahme von Bürgschaften und sonstigen abstrakten Schuldverpflichtungen sowie Wechselverbindlichkeiten,
- m) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.

(3) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates zu:

- a) der Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen, soweit bei einer öffentlich-rechtlichen Regelung des Benutzungsverhältnisses die Bedingungen und Regelungen nicht in Satzungen festgelegt werden,
- b) erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 5 Abs. 5 S. 2 und Mehrausgaben i.S.d. § 33 i.V.m. § 17 Abs. 5 EigAnVO, sofern diese im Einzelfall einen Betrag von 25 T€ überschreiten,
- c) dem Verzicht auf Ansprüche aller Art, soweit er nicht unter § 5 Abs. 7 Ziff. g) fällt,
- d) der Stundung von Zahlungsverpflichtungen und dem Erlass von Forderungen, soweit sie nicht unter § 5 Abs. 7 Ziff. f) u. g) fallen,
- e) der Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie einen Wert von 10 T€ überschreiten.

(4) In dringenden Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Verwaltungsrates unterliegen, trifft -falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können- der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates die notwendigen Maßnahmen. Über diese Maßnahmen hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.

(5) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.

§ 8

Einberufung und Beschlussfassung

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tag, Zeit, Ort und Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens vier volle Kalendertage vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden, auf die Verkürzung ist in der Einladung hinzuweisen.

(2) Sitzungen des Verwaltungsrates sollen mindestens zweimal jährlich stattfinden. Der Verwaltungsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn zwei seiner stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes, der zu den Aufgaben des Verwaltungsrates gehören muss, dies beantragen.

(3) Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter.

(4) Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen, mehr als die Hälfte der Träger und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind.

(5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf die Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

(6) Können Verwaltungsratsmitglieder wegen Sonderinteresse (§ 22 GemO) an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen und würde dies zur Beschlussunfähigkeit nach Absatz 4 führen, so ist der Verwaltungsrat abweichend von Absatz 4 beschlussfähig, wenn mindestens

ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Verwaltungsratsmitglieder anwesend ist, andernfalls entscheidet der Vorsitzende des Verwaltungsrates nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Verwaltungsratsmitglieder, anstelle des Verwaltungsrates.

(7) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeit zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind.

(8) Sofern kein Verwaltungsratsmitglied widerspricht, können nach Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholung der Erklärung in schriftlicher Form oder elektronischer Form, fernmündlicher Form oder per Fax gefasst werden.

(9) Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, an der Versammlung teilzunehmen. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat ihn von der Teilnahme an bestimmten Sitzungsgegenständen ausschließen.

(10) Beschlüsse des Verwaltungsrates, mit Ausnahme von Wahlen, werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Mehrheit der anwesenden Mitglieder keine geheime Abstimmung verlangt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Änderung der Aufgabe der gemeinsamen kommunalen Anstalt, Veränderungen der Trägerschaft, die Erhöhung des Stammkapitals, die Verschmelzung sowie die Auflösung der Anstalt können nur einstimmig beschlossen werden.

(11) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Dem Vorstand obliegt die Schriftführung. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Niederschrift muss mindestens den Tag und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmung enthalten. Jedes Verwaltungsratsmitglied erhält eine Abschrift der Niederschrift.

§ 9

Zuständigkeit der Organe der Anstaltsträger

Bei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung ist die Zustimmung der Räte der Anstaltsträger erforderlich.

Dies sind insbesondere:

- a) die Änderung der Aufgabe,
- b) die in § 7 Abs. 2, Buchstabe a) und b) aufgeführten Sachverhalte,
- c) die Erhöhung des Stammkapitals,
- d) die Umwandlung und Verschmelzung der Anstalt,
- e) die Auflösung der Anstalt,
- f) die Veränderungen der Trägerschaft,
- g) die Erhöhung des Höchstbetrages nach § 12 Abs. 1,
- h) sonstige im Gesetz festgelegte Angelegenheiten.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Wir Westerwälder, gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts“, durch den jeweiligen Vertretungsberechtigten unter Verwendung des Dienstsiegels.

(2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der/die Stellvertreter/in mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

(3) Erklärungen des Verwaltungsrats werden von der/dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem/ihrem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat Wir Westerwälder gAöR“ abgegeben.

(4) Der Verwaltungsrat kann weitere Formerfordernisse regeln. Er kann auch bestimmen, dass Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für die Anstalt finanziell unerheblich sind, ohne Einhaltung einer bestimmten Form abgeschlossen werden können.

§ 11

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Prüfung

(1) Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr, soweit die Anstalt im Laufe eines Kalenderjahres entsteht, ist das Entstehungsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.

(2) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich zu führen unter Beachtung des öffentlichen Zwecks. Es gelten die Vorschriften der § 5 Abs. 2, § 86b Abs. 5, § 90 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr.4, § 92 Abs. 1, § 93 Abs. 1 und § 94 GemO und ergänzend die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Anstalt führt ihre Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

(4) In sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften ist für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan der den Vermögens-, Erfolgs- und Stellenplan umfasst, sowie die Finanzplanung, sind den Anstaltsträgern zu übersenden.

(5) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägerkörperschaften der Anstalt zuzuleiten.

(6) Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz; die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzes sind entsprechend anzuwenden. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz entsprechend zu beachten. Den Anstaltsträgern, der Aufsichtsbehörde und dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz werden die sich aus § 54 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz ergebenden Rechte eingeräumt.

(7) Dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 GemO eingeräumt.

§ 12

Deckung des Finanzbedarfes

(1) Soweit die Anstalt den Finanzbedarf nicht aus eigenen Mitteln decken kann, wird dieser von den Anstaltsträgern in Form eines Verlustausgleichs bis zu einem Höchstbetrag von zunächst 270.000,- € in folgendem Verhältnis

Westerwaldkreis	40,74 %
Landkreis Altenkirchen	33,33 %
Landkreis Neuwied	25,93 %

gedeckt. Eine Erhöhung des Höchstbetrages bedarf der einstimmigen Beschlussfassung des Verwaltungsrates. Ein darüber hinaus gehender ungedeckter Finanzbedarf wird zu gleichen Teilen ausgeglichen.

(2) Die Einforderung des Verlustausgleichs erfolgt durch den Vorstand. Auf Grundlage der Wirtschafts- und Finanzplanung sind durch die Anstaltsträger bereits im laufenden Wirtschaftsjahr Vorschüsse auf den Verlustausgleich zu leisten.

(3) Die Zuschussbeträge stehen unter dem Vorbehalt, dass in den Haushaltsplänen der Anstaltsträger entsprechende Ausgabenmittel veranschlagt sind und die Veranschlagung von der Aufsichtsbehörde nicht beanstandet wurde. Bis zu diesem Zeitpunkt können durch die Anstalt Ausgaben getätigt oder Verpflichtungen eingegangen werden, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist, die zur Fortführung von begonnenen Maßnahmen erforderlich oder unaufschiebbar in dem Sinne sind, dass ohne sie für die Anstalt ein schwerer Schaden entstehen würde.

§ 13

Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachung der Anstalt erfolgt in den Bekanntmachungsorganen ihrer Trägerkörperschaften; § 14a und § 14b Abs. 5 KomZG gelten entsprechend. Gleiches gilt auch für die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

(2) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über dessen Versagung öffentlich auszulegen; in der ortsüblichen Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

(3) Alle nach § 92 GemO der Anzeigepflicht der Anstalt gegenüber der Aufsichtsbehörde anstehenden Entscheidungen, insbesondere Änderungen der Satzung sind vor der Beschlussfassung den zuständigen Organen der einzelnen Träger so rechtzeitig anzuzeigen, dass diese ihrer Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde nach § 92 GemO fristgerecht nachkommen können.

§ 14
Anstaltslast, Gewährträgerhaftung, Auflösung

(1) Die Anstaltslast und die Gewährträgerhaftung richten sich nach dem Verhältnis der von jedem Träger der Anstalt geleisteten Einlage auf das Stammkapital (sowie der Regelung gem. § 12 Abs. 1). Nach den entsprechenden Beteiligungsquoten ist ein Ausgleich zwischen den Trägern vorzunehmen.

(2) Bei Auflösung der Anstalt oder bei Wegfall des Anstaltszweckes fällt das Vermögen der Anstalt im Verhältnis des Stammkapitals an die Träger zurück. Im Falle des Ausscheidens eines Trägers steht diesem eine Abfindung zu. Die näheren Einzelheiten bei Auflösung der Anstalt oder dem Ausscheiden eines Mitglieds sind in gesonderten Vereinbarungen zu regeln.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der letzten Bekanntmachung in Kraft.

Altenkirchen, den 12.09.2019

Neuwied, den 12.09.2019

gez.
Dr. Peter Enders
Landrat des Landkreises Altenkirchen

gez.
Achim Hallerbach
Landrat des Landkreises Neuwied

Montabaur, den 12.09.2019

gez.
Achim Schwickert
Landrat des Westerwaldkreises

Hinweis:

Gemäß § 17 Abs. 6 LKO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.